

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen)



Mittelmann GmbH
Stanz- und Umformtechnik

Allgemeines

Alle unsere Lieferungen unterliegen ausschließlich den folgenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Etwaige vom Käufer vorgebrachte, eigene Bedingungen sind auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Der Käufer kann sich auf abweichende oder ergänzende Regelungen nur berufen, wenn wir diesen vor Vertragsabschluss schriftlich zugestimmt haben. Die folgenden Bedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen / Folgebestellungen auch dann, wenn sie vom Kunden nicht ausdrücklich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere auch für solche Konditionen in den Einkaufsbedingungen des Bestellers, über die in unseren Bedingungen nichts enthalten ist. Mit seiner Bestellung, spätestens durch Entgegennahme der Lieferung, erklärt sich der Besteller mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Gleiches gilt für die Ungültigkeit von uns unbestätigter Änderungen oder Ergänzungen seitens des Kunden. Die jeweils aktuelle Version unserer AGB, identifizierbar durch das Gültigkeitsdatum und eine Versionsnummer, kann bei uns angefordert oder heruntergeladen werden unter: <https://www.mittelmann-velbert.com/AGB/>

1. Vertragsabschluss und -ablauf

Verträge über Lieferungen / Dienstleistungen kommen nach einem mehrstufigen Ablauf zustande:

a) Anfrage

Der Kunde / Interessent sendet uns eine schriftliche Anfrage mit möglichst genauen Informationen. Fehlende Informationen werden wir zeitnah erfragen.

b) Angebot

Innerhalb einer angemessenen oder vom Kunden angegebene Frist erhält dieser ein Angebot mit Angabe des Preises, der Liefer- und Zahlungsbedingungen, sowie Lieferzeiten und Kosten für Erstmuster und Serienfertigung. Dieses Angebot ist freibleibend und noch kein Antrag im rechtlichen Sinne und kann seitens des Kunden nicht durch eine Bestellung angenommen werden. Die Angabe einer Angebotsgültigkeit dient dem Kunden lediglich als Orientierung, wie lange er von der Gültigkeit ausgehen kann.

c) Kontrakt

Zur beidseitigen Absicherung und Planbarkeit können Mengenkontrakte über definierte Laufzeiten vereinbart werden. Diese beinhalten Abrufmengen und feste Preise und stellen für den Kunden eine Liefer- und für uns eine Abnahmegarantie dar. Bei einem Kontrakt erhält der Kunde eine Kontraktbestätigung. Abrufe erfolgen in Form von Bestellungen (Nr. 1.d)) und werden als solche behandelt. Erfolgt seitens des Kunden spätestens zwei Wochen nach Ende des definierten Zeitraums kein Abruf der vereinbarten Liefermenge, sind wir berechtigt, die offenen Posten zu liefern und zu berechnen.

d) Bestellung

Ist der Kunde / Interessent mit unserem Angebot aus Nr. 1.b) einverstanden oder besteht bereits eine Geschäftsbeziehung oder ein Kontrakt (Nr. 1.c)) und sind ihm somit unsere Preise und Bedingungen bekannt, sendet er uns eine schriftliche Bestellung auf üblichem Weg (Post, E-Mail, Fax etc.). Diese Bestellung ist als Antrag im rechtlichen Sinne zu verstehen.

e) Auftragsbestätigung

Eine Bestellung / ein Antrag gem. Nr. 1.d) wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung angenommen und kann nur bis zur Übermittlung dieser widerrufen werden. Als Übermittel gilt unsere Auftragsbestätigung per E-Mail oder Fax mit deren Absenden an die Adresse oder Faxnummer, von der wir die Bestellung erhalten haben oder eine vom Kunden bestimmte Adresse oder Faxnummer, bei postalischen Auftragsbestätigungen mit deren Zugang, spätestens jedoch drei Werktagen nach unserem Versand. Ein späterer Widerruf wird von uns nach Treu und Glauben geprüft und, sofern wir selbst noch keine auftragsbezogenen Verpflichtungen eingegangen sind (Materialbestellungen etc.) und nach Abwägung insbesondere unserer eigenen Interessen, zeitnah angenommen oder abgelehnt.

f) Lieferung

In der Regel erfolgt unsere Lieferung auf dem mit dem Kunden vereinbarten Weg pünktlich. Bindend ist für uns der in unserer Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin, bei Angabe der Kalenderwoche der Freitag der jeweiligen Woche. Abweichungen von bestätigten Lieferterminen teilen wir dem Kunden unmittelbar mit, sobald wir Kenntnis über eine drohende Verzögerung erlangt haben. Wir behalten uns vor, Bestellungen aus organisatorischen oder logistischen Gründen maximal eine Kalenderwoche vor dem bestätigten Liefertermin auszuliefern. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen früheren Liefertermin zu erfragen. Diesem werden wir nach Möglichkeit nachkommen. Eine Abholung durch den Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten ist als Lieferung zu betrachten und kann erst nach unserer Fertigmeldung gegenüber dem Kunden garantiert werden.

g) Rechnung

Nach Auslieferung, bei durch uns beauftragtem Speditionsversand frühestens drei Werktagen nach Versand, erhält der Kunde unsere Rechnung auf vereinbartem Weg. Bei Versand der Rechnung per E-Mail oder Fax gilt das Versanddatum als Rechnungsdatum, auf postalischem Weg der dritte Werktag nach Versand.

2. Kreditwürdigkeit des Kunden

Voraussetzung für unsere Leistungs- und Lieferpflicht ist die volle Kreditwürdigkeit des Bestellers, die er uns durch seine Bestellung zusichert. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte oder ergeben sich Tatsachen, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe als bedenklich erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheiten oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen und Lieferungen bis zur Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle offenen Rechnungen werden sofort zur Zahlung fällig, etwaige Skontogewährung erlischt. Diese Rechte gelten für sämtliche Forderungen.

3. Preise und Zahlungen

a) Währung

Unsere Preise gelten ab Werk (EXW) und sind in EURO gerechnet. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich aufgeführt und berechnet.

b) Preiserhöhungen

Bei Bestellungen mit einer gewünschten Lieferung mehr als drei Monate nach unserer Auftragsbestätigung sind wir berechtigt, vereinbarte Preise zu erhöhen, wenn die Materialkosten um mehr als 20 % steigen, verglichen mit den Materialkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Gleiches gilt bei gesetzlichen Kostensteigerungen (Lohnkosten, Steuern, auch Energiesteuern etc.), die für uns zum Zeitpunkt der Kontraktbestätigung nicht absehbar waren. Die Kostensteigerung ist durch uns dem Kunden gegenüber nachzuweisen. Bei Kontrakten gem. Nr. 1.c) mit einem Laufzeitende, das weiter als 12 Monate in der Zukunft liegt (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontraktbestätigung), beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.

c) Skontierung

Je nach Vereinbarung hat der Kunde bei seiner Zahlung das Recht des Skontoabzugs. Ausgeschlossen ist ein Abzug, wenn weitere Rechnungen noch nicht beglichen wurden, die bereits zur Nettzahlung fällig sind. Entgegen jeder vorherigen Vereinbarung sind Abzüge maximal bis zum 30. Tag nach Rechnungsstellung möglich. Siehe hierzu 3.d) f).

d) Zahlung

Maßgeblich für Zahlungen ist der Zahlungseingang auf unser Konto, bei Barzahlungen die Übergabe. Ein Zahlungsverzug gilt nicht als Zahlungseingang.

e) Verzug

Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug. Fällt das Zahlungsziel auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag als Zahlungsziel. Ist der Kunde mit einer Rechnung in Verzug und bestehen weitere offene Rechnungen, so erlischt die Skontogewährung für die noch offenen Rechnungen und diese sind sofort fällig. Siehe hierzu 2. Für alle im Zeitraum des Verzugs neu gestellten Rechnungen wird kein Skontoabzug gewährt. Für solche Rechnungen ist durch Begleichung der überfälligen Rechnungen keine rückwirkende Heilung der vorgenannten Regelung möglich.

f) Aufrechnung

Besteht unsererseits dem Kunden gegenüber aus irgendeinem Grund eine Zahlungsverpflichtung, ist der Kunde bei Begleichung einer Rechnung nicht zur Aufrechnung berechtigt.

4. Gewährleistung, Mangel, Haftung

a) Gewährleistung

Eine Gewährleistung für die Verwendbarkeit der gelieferten Ware durch den Kunden oder weitere Dritte übernehmen wir nicht, wenn diese qualitativ und quantitativ den Vorgaben des Kunden entspricht (Zeichnung, Sondervereinbarungen und -freigaben etc.).

b) Mangel

Der Kunde hat die gelieferte Ware auf Mängel zu prüfen. Stellt er einen Mangel fest, ist dieser uns in Form einer Mängelrüge unverzüglich schriftlich anzuzeigen und uns die Ware zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Frist hierfür beträgt nach Eingang der Lieferung drei Werktagen für offene und einen Monat für versteckte Mängel. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Zahlungsverzug gilt die gelieferte Ware als endgültig genehmigt. Ebenso

genehmigt der Kunde die gelieferte Ware mit seiner Zahlung. Es gilt das Datum des Ablieferungsbelegs beim bzw. Tag der Abholung durch den Kunden.

c) Liefermenge

Je nach Art der gelieferten Waren sind Abweichungen bzgl. Gewicht, Stückzahl und Abmessung bis zu 10 % gestattet. Bei durch den Kunden gestelltem Material je nach Beschaffenheit auch darüber hinaus, sofern eine etwaige Restmenge nicht verwahrt werden kann.

d) Schutzrechte

Stellt uns der Kunde Zeichnungen oder sonstige Angaben zur Verfügung, trägt dieser die Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung des Auftrags keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt uns von jeder Inanspruchnahme wegen Schutzrechtsverletzungen frei. Individuelle Verschwiegenheitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr der gelieferten Ware geht, auch wenn der Transport mit unseren eigenen oder durch uns veranlasste Transportmittel durchgeführt wird, auf den Besteller über, wenn die Ware unser Grundstück verlässt oder, wenn die Ware durch den Kunden abgeholt wird, wenn sie ihm zur Abholung zur Verfügung gestellt wird. Bei Anlieferung jeder Art durch den Kunden geht die Gefahr erst mit der Unterzeichnung des Lieferscheins oder vergleichbarer Dokumente auf uns über.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Einfacher Vorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden zustehender Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag vor (i.d.R. Zahlungseingang der jeweiligen Rechnung).

b) Verlängerter Vorbehalt

Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen jegliche Art von Schäden zum Neuwert zu versichern. Er ist berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder zu verwenden, solange er nicht in Verzug gerät (Nr. 3.e)). Die aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt er sicherungshalber an uns ab.

c) Erweiterter Vorbehalt

Gerät der Kunde mit einer Rechnung in Verzug (Nr. 3.e)) und bestehen weitere offene Rechnungen, so erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auch auf die anderen, noch nicht ins Eigentum des Kunden übergegangen Waren.

d) Weiterverarbeitung und -veräußerung

Verbindet oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit oder zu anderen Waren und Zuständen, so erlangen wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Gerät der Kunde in Verzug (Nr. 3.e)) und wurde die Vorbehaltsware bereits weiterverarbeitet oder -veräußert, so erlangen wir zusätzlich Miteigentum sowie anteilige Ansprüche am Veräußerungsgewinn. An etwaigen Verlusten sind wir nicht beteiligt. Der Kunde ist verpflichtet, uns den Gewinn in Form seiner vollumfänglichen Kalkulation nachzuweisen. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen.

e) Pfändung / Insolvenz

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie in sonstiger Weise Eingriffen Dritter ausgesetzt, so ist der Kunde verpflichtet, den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. In jedem Fall kann der Kunde jederzeit durch eigene oder fremde Zahlung der Rechnungssumme Eigentum an der Ware erlangen.

f) Sicherung

Die durch den Kunden beigestellten Materialien, Werkzeuge, Maschinen etc. werden bei Eintritt eines oder mehrerer der o.g. Fälle zur Sicherung und ggf. Aufrechnung unserer Forderungen herangezogen. Ist absehbar, dass der Kunde unsere Forderungen nicht erfüllen wird, sind wir berechtigt, die o.g. Gegenstände zu veräußern.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

Erfüllungsort für alle sich aus Verträgen ergebenden Verbindlichkeiten ist Velbert. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Velbert oder Sitz des Kunden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei rechtlicher Ungültigkeit eines Teils dieser AGB bleiben die übrigen Bedingungen unberührt, wirksam und verbindlich.